

Bundesbeschluss

über

Beiträge an die Landesausstellung 1964

(Vom 20. Dezember 1961)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. September 1961¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Bund sichert der Landesausstellung 1964, Lausanne, zur Deckung eines allfälligen Defizites von höchstens 17 Millionen Franken einen Beitrag bis zu zehn Millionen Franken zu, sofern der Kanton Waadt und die Stadt Lausanne eine Garantie von je zweieinhalb Millionen Franken leisten. Die Landesausstellung ist bestrebt, die Deckung weiterer zwei Millionen Franken zu sichern.

² Der Bund übernimmt von einem Defizitbetrag bis zu acht Millionen Franken 40 Prozent und von einem weiteren Betrag bis zu 9 Millionen Franken 75 Prozent sowie den Restbetrag von 50 000 Franken, unter der Bedingung, dass die verbleibenden Defizitbeträge in anderer Weise gedeckt werden.

Art. 2

Für den Fall, dass zufolge unvorhergesehener Gründe ein Defizit von mehr als 17 Millionen Franken eintritt, kann der Bundesrat die Defizitgarantie um höchstens siebeneinhalb Millionen Franken erhöhen, wenn der Kanton Waadt und die Stadt Lausanne ihrerseits eine zusätzliche Garantie von je zweieinhalb Millionen Franken übernehmen und die Garantiebeträge im selben Verhältnis wie der Bund ausrichten.

Art. 3

¹ Der Bund richtet der Ausstellung nach Massgabe des finanziellen Bedarfes Vorschüsse bis zum Höchstbetrag der Defizitgarantien gemäss Artikel 1 und 2 aus, sofern der Kanton Waadt und die Stadt Lausanne in entsprechendem Masse Vorschüsse leisten.

¹⁾ BBl 1961, II, 620.

² Die Vorschüsse sind zurückzuerstatten, soweit sie nicht in Anwendung von Artikel 1 und 2 zur Defizitdeckung erforderlich sind.

Art. 4

¹ Der Bund gewährt der Landesausstellung zuhanden des Sektors Boden, Wasser und Wald einen Beitrag von drei Millionen Franken an die Bau-, Einrichtungs- und Betriebskosten sowie einen Beitrag von höchstens 500 000 Franken an Tierprämierungen.

² Die Beiträge zuhanden des Sektors Boden, Wasser und Wald werden nach Massgabe des finanziellen Bedarfes ausbezahlt.

Art. 5

¹ Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt und setzt die näheren Bedingungen für die Leistungen des Bundes fest.

² Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 7. Dezember 1961.

Der Präsident: **Vaterlaus**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 20. Dezember 1961.

Der Präsident: **Bringolf**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 20. Dezember 1961.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss über Beiträge an die Landesausstellung 1964 (Vom 20. Dezember 1961)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1961
Date	
Data	
Seite	1357-1358
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 567

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.